

# RS Vwgh 2003/5/21 2003/17/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2003

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

## Norm

LAO NÖ 1977 §62;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 27. Februar 1992, 92/17/0034, zur Frage der Deutung des Inhaltes von Eingaben im Verfahren nach der NÖ LAO ausgeführt, es sei bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten unzulässig, entgegen dem erklärten Willen der Partei ihrem Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar geschlossen werden kann. Allerdings ist für die Beurteilung eines Anbringens nicht dessen allenfalls unrichtige Bezeichnung, sondern sein wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003170089.X02

## Im RIS seit

08.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)